

## GRÜNDUNGSSATZUNG

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1(1) Der Verein führt den Namen „kultur leben“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- § 1(2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Gelsenkirchen.
- § 1(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- § 2(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des künstlerischen und kulturellen Lebens in Gelsenkirchen, die Förderung der freischaffenden Künstlerinnen und Künstler und die Förderung von freien Kulturveranstaltungen und Kunstaufführungen in Gelsenkirchen.
- § 2(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 2(4) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

### § 3 Aufgaben des Vereins

- § 3(1) Der Verein macht sich zur Aufgabe, das Kunst- und Kulturleben in der Stadt zu entwickeln und zu profilieren.
- Der Verein bemüht sich um die Verbesserung der Öffentlichkeit der kulturellen Angebote der freien Kulturschaffenden. Zu seinen Aufgaben gehört es,
    - \* Kontakte zur Presse und anderen Medien zu fördern und zu pflegen,
    - \* Vernetzungen zwischen einzelnen Kultureinrichtungen der Stadt im Bereich Öffentlichkeitsarbeit anzuregen und umzusetzen,
    - \* Kulturschaffende in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und zu unterstützen,
    - \* die Voraussetzungen für das zukünftige Erscheinen eines gemeinsamen Kulturkalenders für Gelsenkirchen zu schaffen und für seine Herausgabe zu sorgen.

- Der Verein wird selbst durch die Vermittlung und Organisation künstlerischer und kultureller Initiativen als Veranstalter tätig. Zu seinen Aufgaben gehört es,
  - \* Konzepte für künstlerische und kulturelle Veranstaltungen zu entwickeln und umzusetzen,
  - \* Konzepte für die Förderung künstlerischer und kultureller Initiativen zu entwickeln und durchzuführen,
  - \* Künstlern und Kulturschaffenden der Stadt durch entsprechende Veranstaltungen Foren zur Präsentation ihrer Arbeit zu bieten und zu öffnen.
- Der Verein setzt sich für den internationalen Kulturaustausch in Gelsenkirchen ein. Zu seinen Aufgaben gehört es,
  - \* in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen internationalen Kulturvereinen und –initiativen der Stadt gemeinsame Veranstaltungen zu initiieren und durchzuführen,
  - \* internationale Kulturvereine und –initiativen in der Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen und/oder ihnen beratend zur Seite zu stehen,
  - \* Kontakte zu den Einrichtungen im Bereich städtischer Entwicklungs- und Integrationsarbeit der Kommune und anderen Institutionen und Verbänden in Gelsenkirchen zu fördern und zu pflegen.
- Der Verein fördert die kulturelle und künstlerische Ausbildung und Entwicklung kreativer Potentiale von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Zu seinen Aufgaben gehört es,
  - \* Kontakte zu den verschiedenen Bildungsbereichen der Stadt wie Tageseinrichtungen für Kinder, Grund- und weiterführende Schulen sowie Einrichtungen der Erwachsenenbildung kommunaler wie freier Träger zu fördern und zu pflegen,
  - \* Künstlerinnen und Künstlern Zugang zu den genannten Einrichtungen zu ermöglichen und für Kooperationen und gemeinsame Veranstaltungen zu werben, diese zu initiieren, zu unterstützen oder durchzuführen,
  - \* durch Angebot und Durchführung von spartenorientierten Workshops, Seminaren, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen eigenständig für die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Bereichen Kunst und Kultur beizutragen.

§ 3(2) Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Vernetzung und Zusammenarbeit aller am Kulturleben der Stadt Beteiligten zu fördern und zu verstärken. Darüber hinaus setzt sich der Verein für die Verbesserung der Bedingungen für die freien Kulturschaffenden ein und bemüht sich um zusätzliche Finanzmittel zur Verwendung im Sinne des Zwecks und der Aufgaben der geltenden Vereinssatzung.

- Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern und weiteren Einrichtungen, mit denen er kulturelle Aktivitäten plant und Kulturveranstaltungen durchführt.
- Der Verein strebt die Partnerschaft mit Institutionen der Kommune sowie Parteien, Verbänden und Kirchen in Fragen der strukturellen Weiterentwicklung des kulturellen Lebens der Stadt an.
- Der Verein tritt als verlässlicher Partner in Fragen des Kultursponsorings gegenüber der Wirtschaft, kommunalen Einrichtungen u.a. auf und sucht die Kooperationen mit anderen Vereinen oder Stiftungen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 4(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

§ 4(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

§ 4(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4(4) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Dem/der Bewerber/in steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4(5) Der Verein kann auch Ehrenmitglieder ernennen. Diese können nicht dem Vorstand angehören. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- § 5(1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Auflösung der juristischen Person.
- § 5(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- § 5(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

**§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- § 6(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 7 Organe des Vereins**

- § 7(1) Ordentliche Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung,
  - c) der Beirat.

**§ 8 Der Vorstand**

- § 8(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schriftführer/in,
  - d) dem/der Schatzmeister/in.
- § 8(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- § 8(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- § 8(4) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- § 8(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- § 8(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- § 8(7) Wiederwahl ist zulässig.

**§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

- § 9(1) Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben, insbesondere für die Vergabe von Mitteln aus dem Vereinsvermögen.

- § 9(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- § 9(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- § 9(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- § 10(1) Satzungsgemäße Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) Bestellung von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem von Vorstand berufenen Gremium angehören,
  - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- § 10(2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
  - b) Zu Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- § 10(3) Durchführung und Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung
- a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
  - b) Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in informiert zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Ergänzungen.
  - d) Darüber hinaus sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, nur im Fall besonderer Dringlichkeit möglich. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - e) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich angekündigt worden sind.
  - f) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- g) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie ihre Versammlung öffentlich macht oder in nicht öffentlicher Sitzung tagt. Die Mitgliederversammlung gewährt dem/der Versammlungsleiter/in das Recht, Gäste zuzulassen.
- h) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- i) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
- j) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung - einschließlich des Vereinszwecks - ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Der Beirat**

- § 11(1) Dem Beirat sollen fachlich qualifizierte Personen angehören, die bei allen wesentlichen Aufgaben des Vereins beratend mitwirken. Institutionen des kulturellen und des gesellschaftlichen Lebens sollen im Beirat vertreten sein. Die Anzahl der Mitglieder des Beirats ist nicht begrenzt.
- § 11(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- § 11(3) Die Mitglieder des Beirats werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben Rederecht.
- § 11(4) Aufgaben und Arbeitsweise des Beirats können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- § 12(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die nötige Stimmenmehrheit beträgt 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- § 12(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- § 12(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung des in § 2 benannten Zwecks des Vereins. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- § 12(4) Die Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde auf der fortgesetzten Gründungsversammlung des Vereins „kultur leben“ am 29. Dezember 2005 in Gelsenkirchen verabschiedet und durch nachfolgende Unterschriften der Gründungsmitglieder in Kraft gesetzt. Der Gründungssatzung liegt das Protokoll der fortgesetzten Gründungsversammlung bei.